

sehen Staaten bestehen, so wie sie entsprechend der marxistisch-leninistischen Revolutionstheorie bereit sind, deren Souveränität zu respektieren als den Lebensrahmen, in dem die Arbeiterklasse der betreffenden Nation und deren Verbündete ihre soziale Selbstbestimmung allein wahrnehmen, für größere demokratische Rechte und Freiheiten kämpfen und unter entsprechenden Voraussetzungen die revolutionäre Entscheidung für den Sozialismus herbeiführen können“ (S. 32).

An einer Fülle historischer Beispiele weist Steiniger den von der internationalen Friedensbewegung getragenen Volks- und Völkerwillen als wirksames und oft entscheidendes Stimulativ für die Motivbildung bürgerlich-imperialistischer Regierungen bei der Mitwirkung am Zustandekommen antiimperialistischer Vertragswerke und an der Gestaltung der sich zu einem System des Völkerrechts verdichtenden Prinzipien des Völkerrechts der Gegenwart nach.¹ Der aus dem Zivilrecht geläufige Grundsatz von der (juristischen) Unbeachtlichkeit der Mentalreservation, der im weltweiten Kampf für die Entwicklung und Durchsetzung des Völkerrechts der friedlichen Koexistenz ganz neue Dimensionen annimmt, wird hier gerade auch für den Nicht-Juristen faßlich und zugleich zu einem Schlüssel für das Verständnis des Klassencharakters des allgemeinen Völkerrechts unserer Epoche. Schwerlich wäre sonst die Selbstbindung führender imperialistischer Mächte — und speziell der USA — durch Mitwirkung an den tragenden Prinzipien der UN-Charta und der auf deren Konkretisierung und Entwicklung gerichteten Konventionen zu begreifen. In diesem Sinne hat der bürgerliche Humanist Gustav Radbruch die Heuchelei als einen Tribut des Lasters

an die Tugend bezeichnet, „und zwar ein nicht ganz wertloser Tribut: denn es ist die Art der Geister, daß, wer sie ruft, sie nicht auch nach Belieben heimschicken kann“.² Es scheint mir sicher — und unter sozialistischen Völkerrechtlern auch unbestritten — zu sein, daß hier eines der wesentlichsten und gerade bei den tragenden Grundsätzen des Völkerrechts entscheidenden Elemente für die am internationalen Rechtsbildungsprozeß beteiligten imperialistischen Regierungen liegt und daß sich die Motive imperialistischer Vertragspartner häufig sogar auf diese Täuschungs- und Abschirmungsabsicht reduzieren. Steiniger weist das insbesondere an zahlreichen Beispielen der USA-Außenpolitik nach. Ein geradezu klassisches Beispiel ist die von der demokratischen öffentlichen Meinung 1964 erzwungene Unterschrift der Bonner Regierung unter das Moskauer Teststoppabkommen. Und gegenwärtig treten die zwiespältigen Klasseninteressen imperialistischer Völkerrechtspartner in den Auseinandersetzungen innerhalb der westdeutschen Führungsequipe unter Ein-schluß ihrer sozialdemokratischen Minister über die Vermeidbarkeit oder UnVermeidbarkeit einer westdeutschen Unterschrift unter den Vertrag über die Nicht weit ergäbe von Kernwaffen mit seltener Eindringlichkeit und Widerwärtigkeit hervor. Andererseits lassen sich die Klasseninteressen der als Partner internationaler Verträge auf tretenden imperialistischen Regierungen nicht auf diese Beruhigungs- und Verschleierrfunktion reduzieren. So sind gerade auch bei dem Vertrag über die Nichtweitergabe von Kernwaffen bei der Mehrzahl der bürgerlichen Vertragspartner sehr differenzierte Interessen der herrschenden Monopole im Spiele. Steiniger zeigt diese Proble-

1 Vgl. dazu auch B. Graefrath, Zur Stellung der Prinzipien im gegenwärtigen Völkerrecht, Berlin 1968.

2 Einführung in die Rechtswissenschaft, Abschnitt „Internationales Recht“, Stuttgart 1952, S. 220.